

1952

Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1952

Nr. 32

Tag	Inhalt:	Seite
12. 8. 52	Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin	413
31. 7. 52	Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung (Bundesfassung) für den Bundesgrenzschutz	414
9. 8. 52	Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Meldepflichten	415
9. 8. 52	Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	416
9. 8. 52	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	417
9. 8. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide, Erweiterung der Anbiutungspflicht	418
12. 8. 52	Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer	420

Verordnung über die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin.

Vom 12. August 1952.

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Länder sind verpflichtet, Personen, die gemäß § 1 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) — Notaufnahmegesetz — und des Gesetzes zur Ergänzung des Notaufnahmegesetzes vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 470) in Verbindung mit dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in Berlin vom 21. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1952 S. 1) die Erlaubnis für den ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet und in Westberlin erhalten haben, vorläufig unterzubringen, auch wenn diese Personen ihnen nicht gemäß § 5 des Notaufnahmegesetzes zur Begründung des ersten Wohnsitzes zugewiesen sind.

(2) Die Verpflichtung zur vorläufigen Unterbringung besteht nur, wenn das zur Aufnahme verpflichtete Land zu einer sofortigen Unterbringung der ihm im Verteilungsverfahren nach § 17 der Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 381) zugewiesenen Personen nicht in der Lage ist und soweit in anderen Ländern Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere in Lagern, Kasernen und ähnlichen Unterkünften, zur Verfügung stehen.

§ 2

Die Bundesregierung bestimmt die Länder, die gemäß § 1 zur vorläufigen Unterbringung verpflichtet sind. Sie wird ermächtigt, hierzu Einzelweisungen zu erteilen.

§ 3

Die Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im

Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Der Bund trägt die Kosten der vorläufigen Unterbringung nach Maßgabe des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779). Der vom Land zu tragende Kostenanteil ist von dem Aufnahmeland zu tragen, in dem eine Unterbringung der ihm nach § 17 der Durchführungsverordnung zum Notaufnahmegesetz vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 381) zugewiesenen Personen nicht möglich ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1952 außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1952.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für Vertriebene
Dr. Lukaschek

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher

Für den Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Der Bundesminister für Wohnungsbau
Neumayer

**Verordnung zur Durchführung der Reichsdienststrafordnung (Bundesfassung)
für den Bundesgrenzschutz.**

Vom 31. Juli 1952.

Auf Grund der §§ 24 Abs. 3, 111 und 120 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 in der Fassung des § 2 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) und des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 24 Abs. 1 RDStO sind

- a) der Bundesminister des Innern;
- b) die Kommandeure der Grenzschutzkommandos, der Kommandeur der Grenzschutzschulen, der Leiter der Beschaffungsstelle für den Bundesgrenzschutz;
- c) die Abteilungskommandeure (einschl. Chef des Seegrenzschutzverbandes), der Leiter der Schul- und Reparaturgruppe des Seegrenzschutzverbandes, der Leiter der Lehr- und Ergänzungseinheit Bau, die Leiter der Grenzschutzschulen, der Leiter der Vormerkstelle des Bundesgrenzschutzes beim Bundesministerium des Innern;
- d) die Hundertschaftsführer, die Flottillenchefs des Seegrenzschutzverbandes.

Artikel 2

Dienststrafbefugnisse

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 RDStO ist der Bundesminister des Innern.

(2) Die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 der RDStO sind

die Kommandeure der Grenzschutzkommandos, der Kommandeur der Grenzschutzschulen, der Leiter der Beschaffungsstelle für den Bundesgrenzschutz.

(3) Die Dienststrafbefugnisse der übrigen Dienstvorgesetzten werden folgendermaßen abgestuft:

a) Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu einem Achtel der einmonatigen Dienstbezüge können verhängen

die Abteilungskommandeure (einschließlich Chef des Seegrenzschutzverbandes), der Leiter der Schul- und Reparaturgruppe des Seegrenzschutzverbandes, die Leiter der Grenzschutzschulen, der Leiter der Lehr- und Ergänzungseinheit Bau, der Leiter der Vormerkstelle des Bundesgrenzschutzes beim Bundesministerium des Innern.

b) Warnungen, Verweise gegenüber allen unterstellten Grenzschutzbeamten und Geldbußen bis zu einem Sechzehntel der einmonatigen Dienstbezüge gegenüber Grenzschutzbeamten der Besoldungsgruppen A 12 bis einschließlich A 8 a können verhängen die Hundertschaftsführer, die Flottillenchefs des Seegrenzschutzverbandes.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Meldepflichten.

Vom 9. August 1952.

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Es haben zu melden:

1. Mahlmühlen, Schälmaschinen, Mälzereien, Getreidebrennereien, Mischfuttermittelhersteller und Betriebe, die Nahrungsmittel, Kaffeemittel, Backhilfsmittel oder Stärke herstellen,
 - a) den Erwerb von inländischem Getreide unmittelbar vom Erzeuger, getrennt nach Erzeugern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) den Erwerb von in- und ausländischem Getreide von Handelsbetrieben und Genossenschaften, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik sowie von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle),
 - c) die Verwertung und den Absatz von in- und ausländischem Getreide,
 - d) den Erwerb von Getreideerzeugnissen,
 - e) die Verwertung und den Absatz von Getreideerzeugnissen, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - f) die Vorräte an in- und ausländischem Getreide und Getreideerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats;
2. Handelsbetriebe und Genossenschaften
 - a) den Erwerb von inländischem Getreide unmittelbar vom Erzeuger, getrennt nach Erzeugern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) den Erwerb von in- und ausländischem Getreide von Handelsbetrieben und Genossenschaften, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik und der Einfuhr- und Vorratsstelle,
 - c) den Absatz von in- und ausländischem Getreide an die Einfuhr- und Vorratsstelle sowie an andere Erwerber, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - d) die Vorräte an in- und ausländischem Getreide und Getreideerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats;

3. Importeure

- a) die von der Einfuhr- und Vorratsstelle gemäß § 8 Abs. 3 des Getreidegesetzes zurückgekauften Mengen an Getreide und Mehl,
- b) den Absatz von Getreide und Mehl, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
- c) die Vorräte an Getreide und Mehl am Anfang und am Ende eines jeden Monats;

4. Mehlgroßhändler und Bäckereinkaufsgenossenschaften

- a) den Erwerb von Mahlerzeugnissen von der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie von anderen Verkäufern, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
- b) den Absatz von Mahlerzeugnissen, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
- c) die Vorräte an Mahlerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats;

5. Betriebe, die Teigwaren herstellen,

- a) den Erwerb von Mahlerzeugnissen, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik,
- b) die Verwertung von Mahlerzeugnissen,
- c) die Vorräte an Mahlerzeugnissen am Anfang und am Ende eines jeden Monats.

§ 2

Neben den in § 1 Nr. 1 aufgeführten Tatsachen haben zu melden:

1. Mälzereien, Lohn- und Umtauschmühlen die im Lohnverfahren verarbeiteten Mengen an in- und ausländischem Getreide,
2. Betriebe, die Stärke herstellen, die Verwertung von Getreideerzeugnissen.

§ 3

(1) Getreide im Sinne der §§ 1 und 2 ist Roggen, Weizen, Roggen-Weizengemenge, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Hafer-Gerstengemenge, Mais, Milocorn, Buchweizen, Hirse und Reis.

(2) Getreideerzeugnisse im Sinne des § 1 sind durch Be- und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Getreidearten gewonnene Erzeugnisse.

§ 4

(1) Die Meldungen gemäß §§ 1 und 2 sind auf den vom Bundesminister vorgeschriebenen Formblättern bis zum 5. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die obersten Landesbehörden für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörden) oder die von ihnen bestimmten Stellen in der von ihnen geforderten Anzahl zu erstatten.

(2) Mahlmühlen mit einer Jahresvermahlung unter 250 t Brotgetreide haben die Meldungen nur vierteljährlich bis zum 5. des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats zu erstatten.

§ 5

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für Backbetriebe Meldepflichten hinsichtlich der Vorräte an Mahlerzeugnissen anzuordnen.

§ 6

§ 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) wird aufgehoben.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 1 bis 4 bestimmten Meldepflichten werden nach § 21 Abs. 1 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung
Dr. Sonnemann

Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.

Vom 9. August 1952.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 977) erhält folgende Fassung:

„Der Abgabeschuldner hat der Mühlenstelle eine Abschrift der auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415) zu erstattenden Meldung zu den jeweiligen Meldefristen einzureichen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

In Vertretung
Dr. Sonnemann

**Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.**

Vom 9. August 1952.

Auf Grund der §§ 3, 5, 14, 18 und 21 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 23. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 265) und der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 16. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 907) wird wie folgt geändert:

A

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Handels-, Lohn- und Umtauschmüllerei sind Roggen und Weizen bei der Verarbeitung zu Mehl, Grieß oder Dunst mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 80 vom Hundert, gerechnet vom Gewicht des gereinigten und mahlfertigen Getreides, auszumahlen. In Berlin muß die durchschnittliche Gesamtausbeute bei Weizen abweichend von der Bestimmung des Satzes 1 mindestens 79 vom Hundert betragen. Als Reinigungsverlust werden durchschnittlich in der Handelsmüllerei 2 vom Hundert, in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger 4 vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Getreides ohne besonderen Nachweis anerkannt. Als Reinigungsverlust kommen nur diejenigen Stoffe in Betracht, die bei der Reinigung des Roggens und Weizens in der Mühle anfallen und weder für die menschliche noch tierische Ernährung Verwendung finden können. Der Durchschnitt der Gesamtausbeute (Sätze 1 und 2) und der Durchschnitt des Reinigungsverlustes (Satz 3) sind, getrennt für Roggen und Weizen, auf den Kalendermonat zu berechnen. Vermahlungen von Roggen oder Weizen im Werklohn für andere als Selbstversorger gelten als Handelsmüllerei. Für die Herstellung von Backschrot sind Roggen und Weizen ordnungsgemäß zu reinigen. Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Hartweizen (amber durum), soweit dieser unvermischt zur Herstellung von Hartweizenerzeugnissen Verwendung findet. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Weizen, dessen Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Dunst) nachweisbar zur gewerblichen Herstellung von Teigwaren und Stärke veräußert werden.

(2) Im Rahmen der Vermahlungen nach Absatz 1 dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß, Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Normaler Aschegehalt in v. H.	Zu- lässiger Mindest- asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Höchst- asche- gehalt in v. H.
997 (Roggenmehl)	0,997	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,150	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,370	1,300	1,450
1740 (Roggenmehl)	1,740	1,640	1,790
1800 (Roggenbackschrot)	1,800	1,650	2,000
550 (Weizenmehl)	0,550	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,630	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,812	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,050	1,000	1,150
1200 (Weizenmehl)	1,200	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,600	1,550	1,750
1700 (Weizenbackschrot)	1,700	1,600	1,900
1100 (Roggengemengemehl)	1,100	1,000	1,200
1170 (Roggenmischmehl)	1,170	1,120	1,270
1320 (Roggengemengemehl)	1,320	1,220	1,420

2. Grieß und Dunst müssen bei Siebanalysen folgende Ergebnisse aufweisen:

Weizengrieß muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und

Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert aufweisen.

Weizendunst muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und

Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert aufweisen.“

B

§ 2 erhält folgende neuen Absätze 3 und 4:

„(3) Das für die menschliche Ernährung bestimmte Hartweizenmehl muß folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Normaler Aschegehalt in v. H.	Zu- lässiger Mindest- asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Höchst- asche- gehalt in v. H.
1600 (Hartweizenmehl)	1,600	1,550	1,750

(4) Roggenmischmehl Type 1170 ist in einer Zusammensetzung von 60 vom Hundert Roggenmehl Type 1150 und 40 vom Hundert Weizenmehl Type 1200 und nur in Berlin in den Verkehr zu bringen.“

C

In § 2 werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 Absätze 5 bis 8.

D

§ 3 erhält folgende neue Überschrift und Fassung:
„Mehlhandelsbetriebe

Mehlhandelsbetriebe dürfen nur Mahlerzeugnisse weiterveräußern, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 entsprechen. § 2 Abs. 4 gilt auch für Mehlhandelsbetriebe.“

E

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 5 und 7 im Bundesgebiet zu überwachen.“

F

In § 5 wird „Abs. 1 bis 4 und 6“ gestrichen.

G

§ 7 erhält folgende Fassung:
„Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 des Getreidegesetzes bestraft.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz nach Beseitigung etwaiger redaktioneller Unstimmigkeiten des Ordnungstextes im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. August 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

**Bekanntmachung der Neufassung
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide,
Erweiterung der Anbietungspflicht.**

Vom 9. August 1952.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 417) wird nachstehend die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 9. August 1952.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

**Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide,
Erweiterung der Anbietungspflicht**

in der Fassung vom 9. August 1952.

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 8, 14, 18, 20 und 21 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendung von Brotgetreide

(1) Brotgetreide darf nicht zu Futterzwecken feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das von dem Erzeuger in den Verkehr gebrachte Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zu Futterzwecken vermischt oder verarbeitet werden.

(2) Brotgetreide darf zur Herstellung von Branntwein nicht vermischt oder verarbeitet, zu diesem

Zweck nicht feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Brotgetreide, das aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht worden ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Erzeugnisse aus Brotgetreide mit Ausnahme von Kleie und Futtermehl.

(5) In Einzelfällen können die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) oder die von ihnen bestimmten Stellen durch schriftliche Erlaubnis Ausnahmen von dem Verbot in den Absätzen 1 bis 4 zulassen, wenn das Getreide oder die Erzeugnisse nicht für die menschliche Ernährung geeignet sind.

(6) Die Angehörigen des Zollaufsichtsdienstes sind berechtigt, in den Brennereien die Beachtung der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nachzuprüfen. Ihnen ist auf Verlangen eine nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis vorzuweisen.

§ 2

Vermahlung von Roggen und Weizen

(1) In der Handels-, Lohn- und Umtauschmüllerei sind Roggen und Weizen bei der Verarbeitung zu Mehl, Grieß oder Dunst mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 80 vom Hundert, gerechnet vom Gewicht des gereinigten und mahlfertigen Getreides, auszumahlen. In Berlin muß die durchschnittliche Gesamtausbeute bei Weizen abweichend von der Bestimmung des Satzes 1 mindestens 79 vom Hundert betragen. Als Reinigungsverlust werden durchschnittlich in der Handelsmüllerei 2 vom Hundert, in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger 4 vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Getreides ohne besonderen Nachweis anerkannt. Als Reinigungsverlust kommen nur diejenigen Stoffe in Betracht, die bei der Reinigung des Roggens und Weizens in der Mühle anfallen und weder für die menschliche noch tierische Ernährung Verwendung finden können. Der Durchschnitt der Gesamtausbeute (Sätze 1 und 2) und der Durchschnitt des Reinigungsverlustes (Satz 3) sind, getrennt für Roggen und Weizen, auf den Kalendermonat zu berechnen. Vermahlungen von Roggen oder Weizen im Werklohn für andere als Selbstversorger gelten als Handelsmüllerei. Für die Herstellung von Backschrot sind Roggen und Weizen ordnungsgemäß zu reinigen. Die Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Hartweizen (amber durum), soweit dieser unvermischt zur Herstellung von Hartweizenerzeugnissen Verwendung findet. Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Weizen, dessen Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Dunst) nachweisbar zur gewerblichen Herstellung von Teigwaren und Stärke veräußert werden.

(2) Im Rahmen der Vermahlungen nach Absatz 1 dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß, Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen.

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Normaler Aschegehalt in v. H.	Zulässiger Mindestaschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchstaschegehalt in v. H.
997 (Roggenmehl)	0,997	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,150	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,370	1,300	1,450
1740 (Roggenmehl)	1,740	1,640	1,790
1800 (Roggenbackschrot)	1,800	1,650	2,000
550 (Weizenmehl)	0,550	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,630	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,812	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,050	1,000	1,150
1200 (Weizenmehl)	1,200	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,600	1,550	1,750
1700 (Weizenbackschrot)	1,700	1,600	1,900
1100 (Roggengemengemehl)	1,100	1,000	1,200
1170 (Roggenmischmehl)	1,170	1,120	1,270
1320 (Roggengemengemehl)	1,320	1,220	1,420

2. Grieß und Dunst müssen bei Siebanalysen folgende Ergebnisse aufweisen:
Weizengrieß muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und

Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert aufweisen.

Weizendunst muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und

Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert aufweisen.

(3) Das für die menschliche Ernährung bestimmte Hartweizenmehl muß folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Normaler Aschegehalt in v. H.	Zulässiger Mindestaschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchstaschegehalt in v. H.
1600 (Hartweizenmehl)	1,600	1,550	1,750

(4) Roggenmischmehl Type 1170 ist in einer Zusammensetzung von 60 vom Hundert Roggenmehl Type 1150 und 40 vom Hundert Weizenmehl Type 1200 und nur in Berlin in den Verkehr zu bringen.

(5) Roggengemengemehl der Typen 1100 und 1320 ist aus Gemenge in einer Zusammensetzung von 60 vom Hundert Roggen und 40 vom Hundert Weizen herzustellen.

(6) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind berechtigt, den Mühlen Auflagen darüber zu erteilen, in welchem Umfang die Mahlerzeugnisse der Absätze 2 und 3 hergestellt werden dürfen oder herzustellen sind.

(7) Mühlen dürfen selbst hergestellte oder zugekaufte Mahlerzeugnisse verschiedener Art nur zu den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Arten (Typen) von Mahlerzeugnissen vermischen.

(8) Mühlenbetriebe, die eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen über die Vermahlung von Roggen und Weizen nicht bieten, können von der Zuweisung von Brotgetreide aus Einfuhren oder aus Beständen der Bundesreserve ausgeschlossen werden.

§ 3

Mehlhandelsbetriebe

Mehlhandelsbetriebe dürfen nur Mahlerzeugnisse weiterveräußern, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 entsprechen. § 2 Abs. 4 gilt auch für Mehlhandelsbetriebe.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 5 und 7 im Bundesgebiet zu überwachen.

§ 5

Erweiterung der Anbieterspflicht

Die Vorschriften des § 8 des Getreidegesetzes sind auf die nachstehend bezeichneten Getreidearten, Mahlerzeugnisse und Futtermittel anzuwenden:

1. Getreidearten: Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Reis;
2. Mahlerzeugnisse: Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot;
3. Futtermittel:
 - a) Dari, Milocorn,
 - b) Hirse, soweit sie zu Futtermitteln Verwendung findet,
 - c) Mühlen- und Schälmuhlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
 - d) Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,

- e) feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
- f) Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
- g) Mischungen, die aus Futtermitteln der unter Buchstaben a bis f genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

§ 6

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 des Getreidegesetzes bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Mitwirkung des Bundes
bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer.**

Vom 12. August 1952.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 293) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Stundung, Erlaß und sonstige steuerliche Vergünstigungen

Der Zustimmung durch den Bundesminister der Finanzen bedürfen

1. Stundungen nach § 127 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 200 000 Deutsche Mark und für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten gestundet werden soll,
2. Erlasse nach § 131 der Reichsabgabenordnung, wenn der zu erlassende Betrag 100 000 Deutsche Mark übersteigt,
3. die Gewährung von sonstigen steuerlichen Vergünstigungen, soweit diese auf § 131 der Reichsabgabenordnung gestützt werden.

§ 2

Einzelheiten der Berechnung

(1) Für die Feststellung der Zustimmungsgrenzen ist jeder Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen. Dabei sind bereits ausgesprochene Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu stundende Vorauszahlungen dürfen nicht auf einen Jahresbetrag umgerechnet werden.

(2) Säumniszuschläge, Kosten, Vollstreckungsgebühren und sonstige Nebenforderungen sind dem Hauptbetrag nicht hinzuzurechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1953 außer Kraft.

Bonn, den 12. August 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer